einzelnen Hausgenossen zu einander bietet ein wesentlich anderes Bild als bei den Germanen. Die Polygamie war allgemein Sitte; der Mann erwählte zu Frauen, welche ihm gefielen und so viele, als er zu ernähren vermochte. Oftmals wurden gefangene Mädchen von ihren Herren zu freien Ehegenossinnen erhoben. Doch erscheint überall eine der Frauen vor den übrigen bevorzugt; sie galt als Herrin, als gleichgestellte Genossin des Mannes, welche von allen Mitgliedern des Hauses hoch geehrt wurde. Bei dem Tode des Mannes bestieg sie oft freiwillig den Scheiterhaufen, um mit ihm auch im Tode vereint zu sein. Hatte sie einmal das Gelübde abgelegt, mit ihrem Gatten zugleich zu sterben, so konnte kein Flehen und Bitten ihrerseits sie von dem Tode auf dem Holzstoße erretten.

Daß für die Ehe bei den Lausitzer Wenden sehr strenge Gesetze galten, darüber macht K. Haupt folgende Mitteilung:[1]) „Am Markte von Cianj (Zinnitz) war eine Brücke, dort wurde jeder, der sich durch Untreue an seinem Weibe versündigt — membro, quo peccaverat — an die Brücke genagelt. Neben ihm lag ein Schermesser und hiermit ward ihm die freie Wahl gelassen, entweder hier auf der Stelle zu sterben oder sich selber loszuschneiden.“ Dieses Gebot soll von Boleslaw, der in Zinnitz residierte, herrühren.

Ehebrecherische Frauen hingegen wurden als Sklavinnen verkauft.

Mit zärtlicher Liebe hingen die Eltern an den Söhnen, den Erben des väterlichen Besitztums, das entweder von allen gemeinsam besessen oder in gleichen Teilen an die einzelnen überwiesen wurde. Doch scheinen die Söhne die Sorgfalt der Eltern nur selten mit gleichem Maße vergolten zu haben. Es kam vor, daß Greise, deren Pflege man überdrüssig war, und die zu keiner Arbeit mehr tauglich schienen, von den eigenen Kindern getötet wurden. Diese grausame Sitte vererbte sich noch bis auf die christliche Zeit. So erzählt Mühlwolff in seiner handschriftlichen Chronik von Budissin (Bautzen), eine reisende Gräfin Mansfeld habe im Jahre 1297 einen Wenden unterwegs angetroffen, der im Begriff war, seinen alten, abgelebten Vater hinzurichten.

Und Samuel Grosser berichtet:[2]) „Ja es hat auch Herr Levin von Schulenburg, damahliger Verweser der Alten-Mark noch A. 1520 die Reliquien von diesem unter denen Wenden ehemals gebräuchlichen Mord-Geiste wahrgenommen. Denn als er einstmals gleichfalls über

---

[1]) Sagenbuch der Lausitz, Teil II. p. 9.
[2]) Lausitzer Merkwürdigkeiten, 1714.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403634016/44